

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1

Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von 2G abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, 2G hat dem schriftlich zugestimmt.

### 1.2

Ergänzend zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von 2G.

### 1.3

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle etwaigen zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

## § 2 Angebot

### 2.1

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von 2G spätestens innerhalb von einer Woche anzunehmen.

### 2.2

An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen schriftlichen Unterlagen oder auf entsprechenden Datenträgern behält sich 2G die Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung dürfen solche Informationen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### 2.3

Der Lieferant ist verpflichtet, 2G binnen fünf Werktagen ab Zugang der Bestellung unter Angabe der Positionsnummer die Lieferung nebst Liefertermin mit Datum zu bestätigen.

### 2.4

Im Regelfall wird 2G beim Lieferanten eine entsprechende Anfrage mit einer bestimmten **Bestellnummer** stellen. Der Lieferant wird diese Bestellnummer durchgängig auf sämtlichen Formularen, Lieferscheinen, Rechnungen etc. – sei es in Schriftform oder auf Datenträgern – beibehalten. Ohne die vollständige Angabe der Bestellnummer kann keine Bearbeitung und keine Zahlung durch 2G erfolgen.

## § 3 Schadstofffreiheit

### 3.1

Der Lieferant garantiert: Die an 2G gelieferten Produkte sind frei von Schadstoffen, was der Lieferant kontinuierlich untersucht.

### 3.2

Unvermeidbare Belastungen von Schadstoffen werden 2G vom Lieferanten rechtzeitig unter exakter Angabe der Stoffe angezeigt. Unter solche Schadstoffe fallen insbesondere PCBs. Etwaige Spezifikationen hinsichtlich der Schadstofffreiheit vereinbaren wir individuell.

## § 4 Preise und Zahlungsbedingungen

### 4.1

Der in der Bestellung von 2G definierte Preis ist für den Lieferanten bindend.

### 4.2

Die Anlieferung aller Waren und Dienstleistungen erfolgt „DDP“ gemäß incoterms 2010 inklusive Verpackung. Lieferanschrift ist Benzstraße 3 in 48619 Heek, sofern dies von 2G nicht zuvor anderweitig schriftlich mitgeteilt wird.

### 4.3

In allen Rechnungen sind die exakten Bestellnummern anzugeben, Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

### 4.4

2G zahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der prüffähigen Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Sollte die Rechnung des Lieferanten eingehen vor der Ware, beginnt die 30-Tages-Frist mit Anlieferung der Ware und Übergabe einer prüffähigen Rechnung.

### 4.5

Der Lieferant weiß, dass außer der 2G Energietechnik GmbH auch die Firmen 2G Home GmbH, 2G Drives GmbH, 2G Energy AG operativ tätig sind. Sofern der Lieferant auch diese Unternehmen beliefert, ist 2G berechtigt, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte auch innerhalb des Firmenverbundes geltend zu machen.

## § 5 Leistungszeit

### 5.1

Die in der Bestellung von 2G angegebene Lieferzeit und/oder Leistungszeit ist bindend.

### 5.2

Kann der Lieferant die angegebene Lieferzeit nicht einhalten, ist er verpflichtet, 2G umgehend schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen und mitzuteilen, wann die (verspätete) Lieferung erfolgt. Im Falle eines solchen Lieferverzuges ist 2G berechtigt, pauschal für jeden Werktag der Verspätung 0,3 % der Nettoauftragssumme, maximal 5 % der Nettoauftragssumme, als Vertragsstrafe zu verlangen. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche in Folge des Verzuges bleiben 2G ausdrücklich vorbehalten.

### 5.3

Eine Lieferung gilt nur dann als vertragsgemäß innerhalb der angegebenen Lieferzeit von 2G, wenn auf allen Dokumenten und Daten jeweils die Bestellnummer von 2G angegeben ist.

## § 6 Gefahrübergang

### 6.1

Sofern keine andere schriftliche abweichende Vereinbarung existiert, liefert der Lieferant gemäß DDP Incoterms 2010, die Gefahr geht über mit vollständiger Ablieferung der Ware bei 2G.

### 6.2

Falls die Lieferung oder einzelne Lieferteile mangelhaft sind, ist 2G berechtigt, die Ware unfrei an den Lieferanten zurückzuschicken. Die Gefahr geht dann mit Abgabe der Ware an den Spediteur auf den Lieferanten über.

## § 7 Mängelhaftung

### 7.1

Einschränkend zu § 377 HGB ist 2G bei Anlieferung der Ware nur verpflichtet, eine Sichtprüfung vorzunehmen. Eine Mängelrüge ist in jedem Fall rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen (Montage bis Freitage einschließlich) bei offenen Mängeln nach Anlieferung eingeht, bei versteckten Mängeln wenn sie innerhalb der 14 Arbeitstage nach Entdeckung beim Lieferanten eingeht. Besteht zwischen den

Parteien eine Qualitätssicherungsvereinbarung, gelten zusätzlich die dortigen Regelungen.

7.2

Für den Fall, dass Mängel vorhanden sind, stehen 2G die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Bei Eilbedürftigkeit ist 2G berechtigt, eine Mängelbeseitigung beziehungsweise eine Ersatzbeschaffung selbst vorzunehmen.

7.3

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

## **§ 8 Produkthaftung**

8.1

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden nach Produkthaftungsgesetz verantwortlich ist, hat er 2G betreffend jedweder Ansprüche Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

8.2

Zur Absicherung des Risikos ist der Lieferant verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens

- für Personenschäden: € 5.000.000,00 (in Worten: Fünfmillionen Euro)
- für Sachschäden: € 2.000.000,00 (in Worten: Zweimillionen Euro)

zu unterhalten. Der Lieferant ist auf schriftliche Anforderung von 2G verpflichtet, die

Produkthaftpflichtversicherung nachzuweisen einschließlich der jeweils aktuellen Beitragszahlungen. Der Lieferant räumt 2G unwiderruflich ein, bei der Produkthaftpflichtversicherung Auskunft über Art und Umfang der Produkthaftpflichtversicherung zu verlangen.

8.3

Ist 2G gezwungen, eine Rückrufaktion zu starten für die als Ursache ein mangelhaftes Produkt des Lieferanten vorliegt, ist der Lieferant verpflichtet, 2G von allen Inanspruchnahmen Dritter sowie Aufwendungen freizustellen.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

Falls 2G Teile oder Material dem Lieferanten beistellt, behält sich 2G das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch einen Lieferanten werden stets für 2G vorgenommen.

## **§ 10 Änderung des Lieferungsprogramms/ Ersatzteilverhaltung**

10.1

Beabsichtigt der Lieferant, ein Lieferprodukt aus seinem Programm zu nehmen, hat er dies mindestens neun Monate vor der Herausnahme schriftlich gegenüber 2G mitzuteilen. Nur so ist gewährleistet, dass 2G sich mit einer entsprechenden Zahl dieser Produkte eindecken kann oder aber anderweitig neue Produktquellen aufzutut, wenn der Lieferant nicht weiter liefern will.

10.2

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für alle Lieferungen für einen Zeitraum von mindestens zwölf Jahren ab Lieferung vorzuhalten. Die Preise für Ersatzteile müssen marktüblich

sein und im Verhältnis stehen zum ursprünglichen Lieferpreis zuzüglich einer angemessenen Erhöhung für Inflation, Vorhaltung etc. Die Lieferung von Ersatzteilen ist für 2G von elementarer Bedeutung und deswegen von der Hauptleistungspflicht des Lieferanten umfasst.

10.3

Der Lieferant ist verpflichtet, von 2G bestellte Ersatzteile unverzüglich, spätestens binnen fünf Werktagen zuzuschicken.

## **§ 11 Technische Dokumentation**

11.1

Der Lieferant ist verpflichtet, eine vollständige technische Dokumentation zu erstellen und diese auf Anforderung von 2G auch vollständig zu übersenden. Sie ist Bestandteil der Hauptlieferung.

11.2

Die Lieferung der technischen Dokumentation erfolgt in Papierform und als Datei. Sie ist standardmäßig in deutscher und englischer Sprache vorzuhalten.

11.3

Alle technischen Dokumentationen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

11.4

Sämtliche technischen Dokumentationen unterliegen der absoluten Verschwiegenheit. Der Lieferant ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugang zu diesen Informationen haben und dass im eigenen Hause nur die Mitarbeiter Zugang haben, die mit dem jeweiligen Projekt befasst sind.

11.5

Alle technischen Dokumentationen sind mindestens 15 Jahre rechts- und revisionssicher zu speichern.

## **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**

12.1

Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz von 2G.

12.2

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das Abweichen vom Schriftformerfordernis ist nur unter Wahrung der Schriftform zulässig.

12.3

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.4

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz von 2G zuständige Gericht (Amtsgericht Ahaus/Landgericht Münster).

Stand: Mai 2017